

SATZUNG



Stadtfeuerwehrverband Erfurt e.V.

Satzung des Verbandes der Feuerwehren der Stadt Erfurt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Die Verbandsversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Wahlen
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Mittel
- § 12 Verwaltung
- § 13 Kassenführung
- § 14 Auflösung
- § 15 Ausnahmereglungen
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Für das Gebiet der Stadt Erfurt ist am 29.10.1990 in Erfurt ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen

STADTFEUERWEHRVERBAND ERFURT

führt. Er ist eine rechtsfähige Vereinigung im Sinne des § 3 des Vereinsgesetzes.

2. Der Stadtfeuerwehrverband Erfurt tritt mit Gründung dem Thüringer Landesfeuerwehrverband e.V. bei.
3. Nach seiner Eintragung lautet der Name des Verbandes:

Stadtfeuerwehrverband Erfurt e.V. .

4. Der Sitz des Verbandes ist Erfurt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:
 - a) Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens in der Stadt Erfurt,
 - b) die Pflege des Gedankens der Freiwilligkeit, die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger, kameradschaftlicher Verbindungen unter den Angehörigen der Feuerwehren,
 - c) die Wahrnehmung und den Ausbau der sozialen Fürsorge für die Angehörigen der Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und sonstigen Einrichtungen,
 - d) die Förderung der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt entsprechend der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt
 - e) Pflege der Idee des Feuerwehrwesens und der Tradition in den Feuerwehren,
 - f) die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden,

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Jugendfeuerwehren stehen unter der besonderen Aufmerksamkeit des Stadtfeuerwehrverbandes und können durch diesen materiell, finanziell und rechtlich unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes können sein
 - a) die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Erfurt mit ihren Angehörigen,
 - b) die Vereine der Berufsfeuerwehr Erfurt mit seinen Angehörigen,
 - c) die Vereine der Haus-, Betriebs- und Werkfeuerwehren mit ihren Angehörigen,
 - d) Einzelpersonen,
 - e) Firmen und juristische Personen,
 - f) Ehrenmitglieder,
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
3. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in den Stadtfeuerwehrverband steht insbesondere entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, den Ausschluss oder den Tod des Mitglieds, den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder die Auflösung des Verbandes. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorstand erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche einschließlich an das Vermögen des Verbandes.

5. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Stadtfeuerwehrverbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes schädigt.
6. Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Stadtfeuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in ihre Ämter wählbar. Ausnahmen können durch die Verbandsversammlung beschlossen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Neuwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die laufende Wahlzeit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Stadtfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Stadtfeuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen der Richtlinien des Stadtfeuerwehrverbandes offen. Sie haben das Recht, von den gewählten Vertretern in Beratungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen Rechenschaft über deren Tätigkeit zu fordern und diesen Vorschläge für die weitere Tätigkeit des Verbandes zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie Satzung und gefasste Beschlüsse einzuhalten.
4. Sie haben Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Finanzrichtlinie zu entrichten.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
3. Die dem Stadtfeuerwehrverband angehörenden Vereine entsenden 1 Delegierten je angefangene 10 Vereinsmitglieder, für die im laufenden Jahr der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Finanzrichtlinie gezahlt wurde.
4. Die Verbandsversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
5. Beschlussfähig ist eine Verbandsversammlung, wenn alle Mitglieder 30 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung geladen und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende des Verbandes die Verbandsversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Verbandsversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Verbandsversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- i) Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand, einschließlich Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstandsvorstand kann eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es:
- a) das Interesse des Stadtfeuerwehrverbandes erfordert,
 - b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder in einem Antrag verlangt und der Zweck, sowie die Gründe angegeben werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Frauensprecher
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Pressesprecher,
 - f) dem Protokoll- und Schriftführer
 - g) dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - h) dem Stadtfeuerwehrwart
 - i) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - j) dem Vertreter der Berufsfeuerwehr,
 - k) dem Vorsitzenden der Wettbewerbskommission.
2. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis f) werden von der Verbandsversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Darüber hinaus sollten sie Angehörige einer Feuerwehr sein. Vorschlagsberechtigt sind die Vereine und der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe g) bis h) werden nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt gewählt und in den Vorstand delegiert.
4. Der Vorsitzende der Wettbewerbskommission und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes in den Vorstand berufen. Die Berufung ist durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.

5. Der Vertreter der Berufsfeuerwehr wird durch den Amtsleiter der Feuerwehr bestimmt und in den Vorstand delegiert.
6. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe g) bis k) bilden den erweiterten Vorstand.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, eingeladen.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Eine Niederschrift ist anzufertigen. Gäste können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen werden.

§ 9 Wahlen

1. Für die Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Wahlleiter, sowie mindestens zwei Delegierten besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Vorschläge für die Wahlkommission werden der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes unterbreitet.
2. Die Wahl kann durchgeführt werden, sofern die Verbandsversammlung gemäß § 7, Pkt. 6 beschlussfähig ist.
3. Die Wahl erfolgt für folgende Funktionen im Vorstand:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Frauensprecher
 - d) den Kassenführer
 - e) den Pressesprecher
 - f) den Protokoll- und Schriftführer
4. Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt getrennt und nacheinander in freier und geheimer Wahl. Wahlberechtigt sind alle Delegierten entsprechend Delegiertenschlüssel. Wahlberechtigt sind weiter:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Ehrenmitglieder des Verbandes.
5. Kandidaten für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes müssen durch die Mitgliedsvereine oder den Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Wahl

schriftlich vorgeschlagen werden. Diese müssen Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e.V. sein

6. Die Wahlvorschläge sind den Delegierten vor Beginn der Wahl bekannt zu geben. Der Wahlleiter ruft die Kandidaten zur Vorstellung anhand der eingegangenen Vorschläge auf. Kandidaten können für mehrere Funktionen vorgeschlagen werden.
7. Bei jedem Bewerber steht den Delegierten das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet nach abgeschlossener Anhörung die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Nach Abschluss der Kandidatenliste werden die Stimmzettel nach Ausfüllung in die bereitstehende Wahlurne eingeworfen. Jeder Wahlberechtigte kann je Funktion genau eine Stimme vergeben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint hat.
9. Gültigkeit der Stimmen:
 - a) Eingetragener Name auf dem Stimmzettel oder „Ja“ – ist Zustimmung
 - b) Eingetragener Name ist durchgestrichen oder „Nein“ – gilt als Gegenstimme
 - c) Keine Abgabe des Stimmzettels oder „Enthaltung“ – gilt als Stimmenthaltung
 - d) Der Stimmzettel ist ungültig, sofern der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist.
10. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dazu werden durch die Wahlkommission neutrale Stimmzettel verteilt. Im zweiten Wahlgang treten immer nur die beiden Kandidaten an, die die meisten Stimmen je Funktion auf sich vereinigen konnten.
11. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlkommission. In der Reihenfolge der Funktionen wird das Wahlergebnis durch den Wahlleiter verkündet.
12. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu erstellen und durch den Wahlleiter und durch den Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzenden zuständig sind,
 - c) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) laufende Verwaltung im Stadtfeuerwehrverband,
 - e) Vorbereitung der Verbandsversammlungen,
 - f) Feststellung der Rechnungsabschlüsse,
 - g) Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung.
2. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband bei Notwendigkeit gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge,
 - b) Zuwendungen der Stadtverwaltung,
 - c) Spenden und Zuwendungen anderer.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 12 Verwaltung

1. Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Auslagen werden erstattet, wenn der geschäftsführende Vorstand vorher informiert wurde und den Ausgaben zugestimmt hat.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung entsprechend der Finanzrichtlinie. Die Aufwände sind nachzuweisen.

§ 13 Kassenführung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind vom Kassensführer ordnungsgemäße Bücher zu führen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Kassensführer den Rechnungsabschluss aufzustellen und ihn mit allen Belegen den Kassensprüfern vorzulegen.

§ 14 Auflösung

1. Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsversammlung die Auflösung in dem nachstehenden bestimmten Verfahren mit der nachstehenden bestimmten Mehrheit beschließt.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Verbandsversammlung einberufen. In dieser Verbandsversammlung müssen mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Die Verbandsversammlung muss die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll eine binnen 14 Tagen erneut einzuladende Verbandsversammlung - auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern - mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
4. Nach drei Monaten muss eine weitere Verbandsversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einzuberufen hat und in der wieder mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen sind, abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
5. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Verbandsversammlung wiederum nicht beschlussfähig, so ist nach §14 Abs. 3 zu verfahren. Es ist abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
6. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die durch das Finanzamt Erfurt anerkannten gemeinnützig arbeitenden Feuerwehrvereine der Stadt Erfurt nach prozentualer Aufteilung ihrer Mitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Ausnahmeregelungen

Vereine von Feuerwehren, welche nicht Mitglied im Stadtfeuerwehrverband sind, bzw. Nichtmitglieder haben kein Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes. Dies gilt auch für in Beschlüssen des Verbandes festgelegte Sachverhältnisse. Ausnahmeregelungen hierzu erfolgen durch Beschluss des Vorstandes und sind durch die Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 24.03.2012 in Erfurt beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2005 außer Kraft.

Erfurt, den 24.03.2012

Jörg Fehling

Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes Erfurt e.V.

